

Entgelttarifvertrag

Zwischen der

Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie, Wiesbaden,

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Nordrhein, Düsseldorf,

andererseits

wird folgender

Entgelttarifvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich: in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln,
- persönlich: für die Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie vom 24.06.1992 in der Fassung vom 16. April 2008, sowie für die Auszubildenden, soweit sie Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, sind,
- fachlich: für die Betriebe und Verkaufsorganisationen der chemischen Industrie und sonstiger Einrichtungen im Sinne von § 1 Ziff. 3 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie vom 24.06.1992 in der Fassung vom 16. April 2008.

§ 2

1. Die bisherigen Entgeltsätze in § 2 Abs. 2 des Entgelttarifvertrages Nordrhein vom 18. April 2008 werden für die Laufzeit dieses Tarifvertrages wieder in Kraft gesetzt. Mit Wirkung ab 1. April 2010 gelten die in den angefügten Tabellen aufgeführten Tarifentgelte (Anlage 1).
2. Erhält ein Arbeitnehmer einen Zuschuss gemäß § 2 des Tarifvertrages "Brücke in Beschäftigung", vermindert sich für die Dauer der Förderung gemäß § 4 TV "Brücke in Beschäftigung" sein Tarifentgelt um den Betrag, den der Unterstützungsverein der chemischen Industrie ihm gewährt. Der Zuschuss wird als Tarifentgelt behandelt.

Sollte es Verzögerungen bei der Auszahlung des bewilligten Zuschusses geben, zahlt zunächst der Arbeitgeber die Unterstützungsleistung als Vorschuss, um Nachteile des geförderten Arbeitnehmers zu vermeiden. Sobald der Zuschuss vom UCI gewährt wird, ist der Arbeitgeber berechtigt, diesen in Höhe des verauslagten Betrages zu verrechnen.

§ 3

Die bisherigen Vergütungen für Auszubildende in § 3 des Entgelttarifvertrages Nordrhein vom 18. April 2008 werden für die Laufzeit dieses Tarifvertrages wieder in Kraft gesetzt. (Anlage 2).

§ 4

Die Arbeitnehmer erhalten für die Laufzeit des Entgelttarifvertrages eine Einmalzahlung. Diese beträgt

- für Arbeitnehmer in Normalschicht 550,00 Euro
- für Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Wechselschicht 611,00 Euro
- für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschicht 715,00 Euro
- für Auszubildende 150,00 Euro.

Arbeitgeber und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen Vereinbarungen über die Verschiebung der Einmalzahlung innerhalb der Laufzeit des Tarifvertrages oder über eine Kürzung

- auf bis zu 300,00 Euro für Arbeitnehmer in Normalschicht
- auf bis zu 333,00 Euro für Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Wechselschicht und
- auf bis zu 390,00 Euro für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschicht

treffen.

Arbeitnehmer in Unternehmen, die nicht wesentlich von der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 betroffen waren oder sind, erhalten für die Laufzeit des jeweiligen bezirklichen Entgelttarifvertrages eine zusätzliche Einmalzahlung¹

- für Arbeitnehmer in Normalschicht beträgt sie 200,00 Euro
- für Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Wechselschicht 222,00 Euro
- für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschicht 260,00 Euro.

Die zusätzliche Einmalzahlung ist zu gewähren, wenn das Unternehmen für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr² eine Gewinnausschüttung vorgenommen hat, die mindestens die Höhe der Ausschüttung des davor liegenden Geschäftsjahres erreicht oder wenn das Unternehmen eine betriebliche Erfolgsbeteiligung für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr³ gemäß den regulären betrieblichen Systemen oder Gepflogenheiten gewährt. Die zusätzliche Einmalzahlung ist auch zu gewähren, wenn wesentliche Maßnahmen mit finanziellen Einbußen der Belegschaft (wie z.B. durch Kurzarbeit, Nutzung tariflicher Öffnungsklauseln, Standortsicherungsvereinbarung oder vergleichbare Regelungen) zur Krisenbewältigung und Sicherung eines deutlich positiven Unternehmensergebnisses⁴ beigetragen haben.

Aus den vorgenannten oder ähnlichen Gründen stellen die Betriebsparteien das Vorliegen der Voraussetzungen für die zusätzliche Einmalzahlung einvernehmlich fest.

In Fällen, in denen keine Einigung erzielt wird, entscheiden die Bundestarifvertragsparteien, die von einer der Betriebsparteien angerufen werden können. Diese können dem Anspruch stattgeben, teilweise stattgeben oder versagen.

Die Einmalzahlungen sind bis zum 30. Juni 2010 auszuführen, es sei denn, die Betriebsparteien regeln durch freiwillige Betriebsvereinbarung einen abweichenden Auszahlungszeitpunkt, spätestens aber den 28. Februar 2011. Im Falle der Nichteinigung über das Vorliegen der Voraussetzung und Höhe des Anspruchs ist ein entsprechend späterer Auszahlungszeitpunkt als der 30. Juni 2010 festzulegen.

Der Anspruch auf Einmalzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am 21. April 2010 und am 30. Juni 2010 Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem ungekündigten Arbeitsverhältnis hat. Der Anspruch wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer einvernehmlichen Gesamtregelung nicht berührt. Ebenfalls führt der Bezug von Krankengeld an einem der Stichtage nicht zum Fortfall des Anspruchs auf Einmalzahlung.

¹ Im Falle einer Kürzung der Einmalzahlung fällt die zusätzliche Einmalzahlung weg

² Maßgeblich für die Beurteilung ist der 21. April 2010

³ Maßgeblich für die Beurteilung ist der 21. April 2010

⁴ Maßgeblich für die Beurteilung ist der 21. April 2010

Maßgebend sind die am 21. April 2010 bestehenden tariflichen Verhältnisse des Arbeitnehmers (Beschäftigungsverhältnis, tarifliche regelmäßige oder vertragliche Arbeitszeit, Normalschicht, teilkontinuierliche Wechselschicht oder vollkontinuierliche Wechselschicht). Danach eintretende Veränderungen dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten die Einmalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer individuellen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit. Sie wird nur einmalig zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt.

Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit ist die Einmalzahlung gemäß § 9 Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit aufzustocken. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Altersteilzeit nach dem 21. April 2010 begonnen hat. Bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Juli 2004 begonnen haben, werden zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge nach § 10 TV zur Förderung der Altersteilzeit für die Einmalzahlung nicht gewährt.

Arbeitnehmer, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages aus verhaltensbedingten Gründen oder aus eigenem Antrieb aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, müssen die Einmalzahlung zeitanteilig gekürzt zurückzahlen. Der Arbeitgeber kann den Anspruch mit Ansprüchen des Arbeitnehmers verrechnen.

§ 5

Die in den als Anlagen beigefügten Tabellen ausgewiesenen Tarifentgeltsätze und Ausbildungsvergütungen sind Bestandteile des Tarifvertrages.

§ 6

1. Um die Beschäftigung und die praktische Eingliederung von Arbeitnehmern zu fördern, gilt für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis am oder nach dem 1. April 2010 beginnt, ein Tarifentgelt für das erste Beschäftigungsjahr in Höhe von 95 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.⁵

Für ausgebildete Berufsanfänger, die vom Ausbildungsbetrieb bzw. Ausbildungsunternehmen übernommen werden, gilt ergänzend:

Bei Übernahme in eine berufsfremde Tätigkeit gilt bis zur Entgeltgruppe E 4 der volle Tarifsatz;

⁵ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 1.4.2010 gelten unverändert die Einstellungsstarifsätze bis zum Ablauf des 1. Kalenderjahres.

unabhängig von der Entgeltgruppe gilt der volle Tarifsatz bei Übernahme in eine Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden.

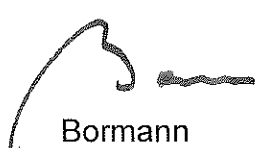
2. Für extern ausgebildete Berufsanfänger der Entgeltgruppen E 10 bis E 13, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis am oder nach dem 1. April 2010 beginnt, gilt ein Tarifentgelt für das erste Beschäftigungsjahr in Höhe von 95 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.⁶
3. Für Arbeitnehmer, die entweder vor der Einstellung 9 Monate ohne Beschäftigung gewesen sind oder in den 24 Monaten vor der Einstellung 12 Monate oder länger in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben, beträgt das Tarifentgelt in dem ersten Beschäftigungsjahr, das am oder nach dem 1. April 2010 beginnt, 90 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.⁷
4. Sofern Arbeitnehmer im Anschluß an Förderprogramme für Arbeitslose übernommen werden, gelten die abgesenkten Einstellungssätze gemäß Ziff. 3 entsprechend.
5. Diese Regelung gilt für Einstellungen während der gesamten Dauer dieses Entgelttarifvertrages.

§ 7

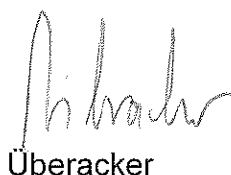
Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, erstmals zum 28. Februar 2011, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. April 2010

Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie

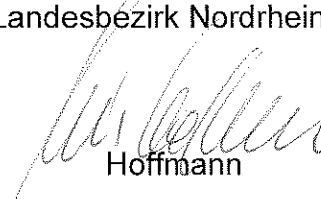


Bormann



Überacker

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
- Landesbezirk Nordrhein -



Hoffmann

⁶ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 1.4.2010 gelten unverändert die Einstellungsstarifsätze bis zum Ablauf des 1. Kalenderjahres.

⁷ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 1.4.2010 gelten unverändert die Einstellungsstarifsätze bis zum Ablauf des 1. Kalenderjahres.

Anlage 1

Gültig ab 01. April 2010

Entgelttabelle *

für die Arbeitnehmer der chemischen Industrie
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

	in € je Monat	in Cent je Stunde
Entgeltgruppe 1		
im Alter von über 18 Jahren	2101,00	1288
im Alter von unter 18 Jahren	1786,00	1095
Entgeltgruppe 2		
im Alter von über 18 Jahren	2224,00	1363
im Alter von unter 18 Jahren	1890,00	1159
Entgeltgruppe 3		
im Alter von über 18 Jahren	2280,00	1398
im Alter von unter 18 Jahren	1938,00	1188
Entgeltgruppe 4	2345,00	1438
Entgeltgruppe 5		
Anfangssatz	2402,00	1472
nach 3 J.	2462,00	1509
nach 6 J.	2522,00	1546
Entgeltgruppe 6		
Anfangssatz	2460,00	1508
nach 2 J.	2608,00	1599
nach 4 J.	2731,00	1674
nach 6 J.	2854,00	1750
Entgeltgruppe 7		
Anfangssatz	2536,00	1555
nach 2 J.	2688,00	1648
nach 4 J.	2840,00	1741
nach 6 J.	2992,00	1834
Entgeltgruppe 8		
Anfangssatz	2607,00	1598
nach 2 J.	2763,00	1694
nach 4 J.	2946,00	1806
nach 6 J.	3128,00	1917

* Die Tarifsätze in den Entgeltgruppen E1 bis E8 gelten einheitlich für alle Arbeitnehmer, also auch für die in diesen Gruppen eingruppierten Arbeitnehmer mit kaufmännischen Tätigkeiten, technischen Tätigkeiten und Meistertätigkeiten. In den Gruppen E9 bis E13 bestehen dagegen unterschiedliche Tarifsätze für kaufmännische, technische und Meistertätigkeiten.

in € je Monat

	kaufmänn. Tätigkeit	technische Tätigkeit	Meister- tätigkeit
Entgeltgruppe 9			
Anfangssatz	2640,00	2679,00	2679,00
nach 2 J.	2890,00	2932,00	2932,00
nach 4 J.	3176,00	3222,00	3222,00
nach 6 J. (Endsatz)	3568,00	3620,00	3620,00
Entgeltgruppe 10			
Anfangssatz	2968,00	3023,00	3023,00
nach 2 J.	3241,00	3302,00	3302,00
nach 4 J.	3554,00	3620,00	3620,00
nach 6 J. (Endsatz)	3905,00	3978,00	3978,00
Entgeltgruppe 11			
Anfangssatz	3310,00	3380,00	3345,00
nach 2 J.	3607,00	3683,00	3645,00
nach 4 J.	3862,00	3943,00	3902,00
nach 6 J. (Endsatz)	4244,00	4333,00	4288,00
Entgeltgruppe 12			
Anfangssatz	3576,00	3657,00	3583,00
nach 2 J.	3896,00	3985,00	3905,00
nach 4 J.	4217,00	4313,00	4226,00
nach 6 J. (Endsatz)	4584,00	4688,00	4594,00
Entgeltgruppe 13	4922,00	5044,00	4896,00

Gültig ab 01. April 2010

Einstellungstarifsätze *

Gemäß § 6 Ziffern 1. u. 2. ETV (95%)

	in € je Monat	in Cent je Stunde
Entgeltgruppe 1		
im Alter von über 18 Jahren	1996,00	1224
im Alter von unter 18 Jahren	1697,00	1040
Entgeltgruppe 2		
im Alter von über 18 Jahren	2113,00	1295
im Alter von unter 18 Jahren	1796,00	1101
Entgeltgruppe 3		
im Alter von über 18 Jahren	2166,00	1328
im Alter von unter 18 Jahren	1841,00	1129
Entgeltgruppe 4	2228,00	1366
Entgeltgruppe 5		
Anfangssatz	2282,00	1399
nach 3 J.	2339,00	1434
nach 6 J.	2396,00	1469
Entgeltgruppe 6		
Anfangssatz	2337,00	1433
nach 2 J.	2477,00	1518
nach 4 J.	2594,00	1590
nach 6 J.	2711,00	1662
Entgeltgruppe 7		
Anfangssatz	2409,00	1477
nach 2 J.	2554,00	1566
nach 4 J.	2698,00	1654
nach 6 J.	2843,00	1743
Entgeltgruppe 8		
Anfangssatz	2477,00	1518
nach 2 J.	2626,00	1610
nach 4 J.	2799,00	1716
nach 6 J.	2972,00	1822

* Die Tarifsätze in den Entgeltgruppen E1 bis E8 gelten einheitlich für alle Arbeitnehmer, also auch für die in diesen Gruppen eingruppierten Arbeitnehmer mit kaufmännischen Tätigkeiten, technischen Tätigkeiten und Meistertätigkeiten. In den Gruppen E9 bis E13 bestehen dagegen unterschiedliche Tarifsätze für kaufmännische, technische und Meistertätigkeiten.

in € je Monat

	kaufmänn. Tätigkeit	technische Tätigkeit	Meister- tätigkeit
Entgeltgruppe 9	2508,00	2545,00	2545,00
Entgeltgruppe 10	2820,00	2872,00	2872,00
Entgeltgruppe 11	3145,00	3211,00	3178,00
Entgeltgruppe 12	3397,00	3474,00	3404,00
Entgeltgruppe 13	4676,00	4792,00	4651,00

Gültig ab 01. April 2010

Einstellungstarifsätze *

Gemäß § 6 Ziffern 3. u. 4. ETV (90%)

	in € je Monat	in Cent je Stunde
Entgeltgruppe 1		
im Alter von über 18 Jahren	1891,00	1159
im Alter von unter 18 Jahren	1607,00	985
Entgeltgruppe 2		
im Alter von über 18 Jahren	2002,00	1227
im Alter von unter 18 Jahren	1701,00	1043
Entgeltgruppe 3		
im Alter von über 18 Jahren	2052,00	1258
im Alter von unter 18 Jahren	1744,00	1069
Entgeltgruppe 4	2111,00	1294
Entgeltgruppe 5		
Anfangssatz	2162,00	1325
nach 3 J.	2216,00	1358
nach 6 J.	2270,00	1392
Entgeltgruppe 6		
Anfangssatz	2214,00	1357
nach 2 J.	2347,00	1439
nach 4 J.	2458,00	1507
nach 6 J.	2568,00	1574
Entgeltgruppe 7		
Anfangssatz	2282,00	1399
nach 2 J.	2419,00	1483
nach 4 J.	2556,00	1567
nach 6 J.	2693,00	1651
Entgeltgruppe 8		
Anfangssatz	2346,00	1438
nach 2 J.	2487,00	1525
nach 4 J.	2651,00	1625
nach 6 J.	2815,00	1726

* Die Tarifsätze in den Entgeltgruppen E1 bis E8 gelten einheitlich für alle Arbeitnehmer, also auch für die in diesen Gruppen eingruppierten Arbeitnehmer mit kaufmännischen Tätigkeiten, technischen Tätigkeiten und Meistertätigkeiten. In den Gruppen E9 bis E13 bestehen dagegen unterschiedliche Tarifsätze für kaufmännische, technische und Meistertätigkeiten.

in € je Monat

	kaufmänn. Tätigkeit	technische Tätigkeit	Meister- tätigkeit
Entgeltgruppe 9	2376,00	2411,00	2411,00
Entgeltgruppe 10	2671,00	2721,00	2721,00
Entgeltgruppe 11	2979,00	3042,00	3011,00
Entgeltgruppe 12	3218,00	3291,00	3225,00
Entgeltgruppe 13	4430,00	4540,00	4406,00

Gültig ab 01. April 2010

Schichtzulagentabelle
für die Arbeitnehmer der chemischen Industrie
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

	In Cent. je Stunde	
	6%	10%
Entgeltgruppe 1		
Im Alter von über 18 Jahren	77	129
Entgeltgruppe 2		
Im Alter von über 18 Jahren	82	136
Entgeltgruppe 3		
Im Alter von über 18 Jahren	84	140
Entgeltgruppe 4	86	144
Entgeltgruppe 5		
Anfangssatz	88	147
nach 3 J.	91	151
nach 6 J.	93	155
Entgeltgruppe 6		
Anfangssatz	90	151
nach 2 J.	96	160
nach 4 J.	100	167
nach 6 J.	105	175
Entgeltgruppe 7		
Anfangssatz	93	156
nach 2 J.	99	165
nach 4 J.	104	174
nach 6 J.	110	183
Entgeltgruppe 8		
Anfangssatz	96	160
nach 2 J.	102	169
nach 4 J.	108	181
nach 6 J.	115	192
Erschwerniszulagen:		
gem. § 6 Ziff. 1 und 2 BETV nicht unter	3%	5%*
	44	73

* arithm. Durchschnitt der Tarifstundensätze (Volllohn) der Entgeltgruppen E1 bis E8

Ausbildungsvergütungen

für die Auszubildenden der chemischen Industrie
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

1. Ausbildungsjahr	€	739
2. Ausbildungsjahr	€	818
3. Ausbildungsjahr	€	899
4. Ausbildungsjahr	€	968